

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Oktober 1957

153/A.B.

zu 131/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend Ergänzung der Bestimmungen der NS-Amnestie 1957 auf dem Gebiete des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, führt Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h folgendes aus:

In der vorbezeichneten Anfrage wird ausgeführt, dass die Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, BGBl.Nr.92/1947, gemäss Artikel VI des NS-Amnestiegesetzes 1957, BGBl.Nr.82, mit Wirksamwerden dieses Amnestiegesetzes ausser Kraft traten, für entlassene Personen bzw. deren Angehörige die im § 7 Abs.1 und 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes genannten Ansprüche im beschränkten Umfange wieder aufleben und für gekündigte Personen die auf Grund des § 7 Abs.4 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes eingetretenen Kürzungen ihrer Ruhegehälte entfielen. In jenen Fällen aber, in denen der Dienstgeber von dem ihm gemäss § 4 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht, das vertragliche Monatsentgelt jedoch gemäss § 6a des gleichen Gesetzes einseitig im Rahmen seines § 6 Abs.1 herabgesetzt hatte, seien diese Kürzungen leider nicht rückgängig gemacht worden. Hiedurch ergab sich für diese Personengruppe keine Möglichkeit, ihre ungünstige Basis für die Berechnung ihres Versorgungsgemusses zu verbessern, abgesehen davon, dass die davon Betroffenen während ihrer aktiven Dienstzeit durch die Herabsetzung ihres Entgeltes dauernd beeinträchtigt geblieben seien. Bei diesen Personen handle es sich zumeist um ehemalige Anwärter der NSDAP., die dem Unternehmen nicht ohne weiteres entbehrlich erschienen. Es wird daher von den eingangs angeführten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, für die genannte Personengruppe eine ausgleichende Ergänzung im Wege einer Novellierung der einschlägigen Bestimmungen der NS-Amnestie 1957 zu veranlassen.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Oktober 1957

In Beantwortung dieser Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Die NS-Amnestie 1957, BGBl. Nr. 82, die vom Nationalrat erst am 14. März 1. J. verabschiedet wurde und die auf die Initiativanträge 2/A, 6/A und 30/A (VIII. Gesetzgebungsperiode) zurückgeht, war, wie bekannt, einerseits Anlass zu lange andauernden Parteienverhandlungen, denen die fachkundigen Referenten der Bundesministerien beigezogen wurden, andererseits Gegenstand sehr lange währender intensiver Vorarbeiten der beteiligten Bundesministerien. In der Schlussphase der Parteienverhandlungen nahmen gerade die zahlreichen, im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes aufgetauchten Probleme einen breiten Raum in den Beratungen ein. Nach erschöpfender Erörterung aller damit verbundenen Fragen wurde schliesslich im Hauptausschuss des Nationalrates über die nun im Artikel VI der NS-Amnestie 1957 festgelegte Regelung Einigung erzielt, wobei sich alle Beteiligten darüber einig waren, dass damit zwar nicht allen Forderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes Rechnung getragen werden kann, dass aber immerhin eine durchaus tragbare echte Mittellösung erreicht wurde. Im Hinblick auf die kurze Zeit, die seit dem Inkrafttreten der NS-Amnestie verstrichen ist, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Regierungsparteien gerade auf dem Gebiete der Aufhebung der Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes nur unter Hintansetzung einer Reihe gegensätzlicher Forderungen und Wünsche zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen konnten, bin ich der Meinung, dass die Vorlage einer Novelle zur NS-Amnestie 1957 im Sinne der Anfrage keinerlei Aussicht hat, die Zustimmung des Nationalrates zu erhalten. Aus den angeführten Gründen bin ich daher nicht in der Lage, dem in der vorliegenden Anfrage ausgedrückten Wunsch zu entsprechen.

-.-.-.-